

Aktenzeichen:

10 RV 351/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am

14. Februar 1963

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter U e b e l und

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 15. Februar 1961 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger leistete vom 26. Februar 1943 an Wehrdienst und geriet im April 1945 in Gefangenschaft, aus der er am 19. August 1945 entlassen wurde; nach seinen Angaben erlitt er im Mai oder Juni 1945 einen Unfall. Das Versorgungsamt erkannte mit Bescheid vom 18. Januar 1949 Zustand nach Fußknöchelbruch links, Quetschung des linken Fußes und Schienbeins als Leistungsgrund nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) an, gewährte jedoch keine Rente.

Im April 1955 beantragte der Kläger die Neufeststellung der anerkannten Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Anerkennung einer Verschiebung der Wirbelsäule durch einen während der Gefangenschaft erlittenen Unfall sowie eines Emphysems mit Begleitbronchitis und der dadurch bedingten Folgezustände. Das Versorgungsamt übernahm im Bescheid vom 28. Mai 1957 nur die nach dem KBLG als Leistungsgrund anerkannten Gesundheitsstörungen auch nach dem BVG und lehnte im übrigen den Antrag des Klägers ab, weil nach den vorgenommenen Untersuchungen sich die anerkannten Schädigungsfolgen nicht verschlimmert hätten, ein Zusammenhang zwischen den sonstigen Leiden und Einflüssen des Wehrdienstes nicht bestehe und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grade auch nach dem BVG nicht vorhanden sei. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. August 1957).

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat nach Einholung fachärztlicher Gutachten mit Urteil vom 26. Juni 1958 die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

(LSG) gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein fachärztliches Gutachten von der Medizinischen Universitätsklinik und von der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg eingeholt (Gutachten vom 19. Juli 1960 und 17. November 1960). In der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1961 hat der Kläger zwei Bescheinigungen des Facharztes Dr. M====, Heppenheim, vom 25. März 1958 und 3. Februar 1961 vorgelegt, in denen Dr. M==== bekundet, daß er am 20. April 1953 bei dem Kläger durch eine Nasenscheidewandoperation eine erhebliche Nasenscheidewandverbiegung und Leistenbildungen beseitigt habe; diese Verbiegung, die nach einer Nasenbeinfraktur aufgetreten sei, habe die Nasenatmung erheblich behindert. Außer dem seinem bisherigen Begehren entsprechenden Sachantrag hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1961 noch den Antrag gestellt, gemäß § 109 SGG den Facharzt Dr. M==== darüber zu hören, "daß das Lungenemphysem durch den Unfall im Jahre 1945 verursacht worden ist, und zwar derart, daß infolge der damals erlittenen Verletzung eine Nasenscheidewandoperation notwendig wurde, in deren Folge dann das Lungenemphysem auftrat".

Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Darmstadt vom 26. Juni 1958 mit Urteil vom 15. Februar 1961 zurückgewiesen. In der Begründung führt das LSG aus, daß das Beweisergebnis es nicht rechtfertige, das Wirbelsäulenleiden auf den Unfall und die Lungenerweiterung mit Begleitbronchitis auf die Gefangenschaft zurückzuführen. Dem Antrag auf Anhörung des Facharztes Dr. M==== als Sachverständigen gemäß § 109 SGG gab das LSG deshalb nicht statt, weil die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 SGG vorlägen. Das Urteil erster Instanz sei am 26. Juni 1958 verkündet und dem Kläger am 11. Juli 1958 zugestellt worden. Während der Zeit bis zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

habe der Kläger es drei Jahre nicht für notwendig gehalten, den Antrag auf Anhörung dieses Arztes als Sachverständigen zu stellen, vielmehr habe er diesen Antrag erst in der letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht. Hierin liege eine grobe Nachlässigkeit. Sie sei auch darin zu erblicken, daß der Kläger das Attest vom 25. März 1958 bis zur mündlichen Verhandlung nicht vorgelegt habe.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 28. Februar 1961 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 24. März 1961, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 25. März 1961, Revision eingelegt und diese, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 27. Mai 1961 verlängert worden war, mit Schriftsatz vom 26. Mai 1961, beim BSG eingegangen am 27. Mai 1961, begründet.

Er beantragt,

die Sache unter Aufhebung des Urteils des Hessischen LSG vom 15. Februar 1961 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen sowie den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 109 SGG durch das LSG und trägt hierzu vor, er habe das Attest des Dr. M. vom 3. Februar 1961 am 9. Februar 1961 eingereicht, weil er erst aus den Gutachten von Heidelberg ersehen habe, daß weder in der Anamnese noch in der Beurteilung seine Nasenverletzung bei dem Unfall im Jahre 1945 erwähnt ist. Da durch § 109 SGG grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet sei, den Antrag noch in der mündlichen

- 5 -



- 5 -

Verhandlung zu stellen, hätte es durchaus im Bereich des Möglichen gelegen, daß das LSG ein solches Gutachten, wie er es verlangte, eingeholt hätte. Die Bescheinigung des Dr. M vom 25. März 1958 habe er bereits vor Jahr und Tag seinem früheren Prozeßbevollmächtigten überreicht und geglaubt, daß dieser die Bescheinigung an das Gericht weitergereicht hätte. Diese irrige Auffassung habe sich für ihn erst herausgestellt, als in den Heidelberger Gutachten an keiner Stellen von seinem Nasenbeinbruch die Rede gewesen sei. Daraufhin habe er sich veranlaßt gesehen, eine erneute Bescheinigung von Dr. M zu erbitten. Die Gründe für die Ablehnung seines Antrags nach § 109 SGG durch das LSG seien daher nicht stichhaltig. Weiterhin rügt der Kläger eine Verletzung des § 62 SGG. Er trägt hierzu vor, daß zu seinem Vorbringen "hinsichtlich des Nasenbeinbruchs, den er sich bei dem Unfall in der Gefangenschaft zuzog und der am 20. April 1953 eine Nasenscheidewandoperation durch Dr. M : notwendig machte, kein medizinischer Sachverständiger zur Beurteilung hinzugezogen worden ist, zu dessen Äußerung der Kläger hätte Stellung nehmen können". Somit habe sich für ihn keine Möglichkeit ergeben, zur Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts beizutragen und sich von seiner Warte aus zu dem Streitstoff zu äußern.

Weiterhin rügt der Kläger in seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, noch eine Verletzung der §§ 104, 107 und 128 SGG durch das LSG.

Der Beklagte hat erklärt, daß er nicht beabsichtige, sich zum Vorbringen des Klägers zu äußern.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und eine Gesetzesverletzung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt wird, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150). Das ist hier der Fall.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger vorgebrachte Rüge der Verletzung des § 109 SGG durch das LSG durchgreift. Jedenfalls hat der Kläger auch eine Verletzung des § 103 SGG gerügt, indem er den Vorwurf erhoben und ausgeführt hat, "daß zu seinem Vorbringen hinsichtlich des Nasenbeinbruchs, den er sich bei dem Unfall in der Gefangenschaft zuzog und der am 20. April 1953 eine Nasenscheidewandoperation durch Dr. M-== notwendig machte, kein medizinischer Sachverständiger zur Beurteilung hinzugezogen worden ist". Aus diesem Vorbringen geht im Zusammenhang mit den sonstigen Ausführungen des Klägers hervor, daß er eine Verletzung der dem LSG obliegenden Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) insofern rügen will, als das LSG nicht einen Sachverständigen darüber befragt hat, ob die durch den Unfall entstandene und erst durch die Operation am 20. April 1953 beseitigte Nasenscheidewandverbiegung zu einer Behinderung der Nasenatmung und damit zu dem jetzt bestehenden Lungenemphysem mit Begleitbronchitis geführt hat. Zwar hat der Kläger zu dieser Rüge als verletzte Verfahrensnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG den § 62 SGG genannt, jedoch liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht darin, daß der geforderten Anhörung eines weiteren Sachverständigen nicht stattgegeben worden ist; das rechtliche Gehör ist nur dann versagt, wenn der Kläger keine Gelegenheit hatte, sich zu einem Streitstoff, der in den Prozeß bereits eingeführt worden ist, zu äußern. Die in dem Vorbringen des Klägers liegende Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

pflicht durch das LSG nach § 103 SGG greift durch. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei muß es das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zwar berücksichtigen; es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisanträge nicht gebunden. Das Gericht hat in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, ob es noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei es unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder ihm von den Beteiligten benannt worden sind. Über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen entscheidet der Tatrichter im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er einen Beweis über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder wenigstens versucht zu erheben. Für die Frage, ob das LSG die ihm nach § 103 SGG obliegende Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, erfüllt hat, kommt es jedoch darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Im vorliegenden Fall hat das LSG den Anspruch des Klägers insbesondere auf Grund der gemäß § 109 SGG eingeholten Gutachten der Heidelberger Kliniken abgelehnt. In diesen Gutachten ist über den ursächlichen Zusammenhang des Lungenemphysems mit Begleitbronchitis ausgeführt, daß es sich um eine altersmäßige und in der Konstitution des Klägers bedingte Erkrankung handele, die mit dem Unfall im Jahre 1945 nicht im Zusammenhang stehe. Eine Stellungnahme der Sachverständigen darüber, ob eine durch den Unfall im Jahre 1945 hervorgerufene Nasenscheidewandverbiegung zu einer behinderten Nasenatmung geführt hat und dadurch wiederum das Lungenemphysem mit der Bronchitis verursacht worden ist, enthalten die Gutachten nicht. Es konnte darüber auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nichts enthalten, weil der Kläger die zu dieser Frage führenden Tatsachen erst in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15. Februar 1961 des Näheren vorgetragen und hierzu die Bescheinigungen von Dr. M===== vorgelegt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit die anspruchsbegründenden Tatsachen vom Kläger unverzüglich dem Gericht vorgetragen werden müssen und ob sie unberücksichtigt bleiben können, wenn sie der mitwirkungspflichtige Kläger dem Gericht schuldhaft und unter Verzögerung des Verfahrens verspätet darlegt. Im vorliegenden Fall hat jedenfalls der Kläger unwiderlegt vorgetragen, er habe erst den Gutachten der Heidelberger Kliniken entnehmen können, daß eine Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Lungenerweiterung und der Begleitbronchitis mit schädigenden Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft mit der Nasenverletzung und deren Folgen fehlt, so daß er sich nunmehr veranlaßt sah, noch in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG die Bescheinigungen des Dr. M===== einzureichen, von denen die ältere seiner Ansicht nach dem Gericht bereits eingereicht war. Bei dieser Einlassung des Klägers aber kann von einer Feststellung des verschuldet verspäteten Vorbringens nicht die Rede sein. Unter diesen Umständen mußte das LSG insbesondere die Bescheinigung des Dr. M===== vom 3. Februar 1961 beachten, aus der ersichtlich war, daß der streitige Kausalzusammenhang gegeben sein könnte. Es hätte sich demnach - auch ohne den Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG - gedrängt fühlen müssen, von Amts wegen entweder den vom Kläger benannten Sachverständigen oder einen Sachverständigen seiner Wahl zu der für die Entscheidung bedeutsamen Zusammenhangsfrage zu hören.

Da die Verletzung des § 103 SGG durch das LSG zutreffend gerügt ist, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß geprüft zu werden brauchte, ob auch

- 9 -



- 9 -

die übrigen vom Kläger gerügten wesentlichen Mängel vorliegen.

Die Revision ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren zu einer für den Kläger positiven Entscheidung gekommen wäre. Das Urteil war demzufolge aufzuheben (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Da es an bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) über den erwähnten Zusammenhang fehlt, vielmehr das LSG den Sachverhalt noch weiter aufklären muß, konnte der Senat nicht selbst entscheiden. Die Sache war daher gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)